

der in der Tabelle 1 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter unterliegen außerdem der Melde- und Begleitpflicht (B).

(3) Werden unter Beachtung der Zusammenladeverbote verschiedene gefährliche Güter mit einem Kraftfahrzeug oder Anhängerfahrzeug bzw. mit einem Binnenschiff transportiert, besteht auch dann Meldepflicht, wenn

- auch nur bei einem der verschiedenen Güter Meldepflicht besteht,
- die Gesamtmasse der verschiedenen und in der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter die für die Meldepflicht eines dieser Güter maßgebliche Masse überschreitet.

Erfolgt der Straßentransport der in der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten gefährlichen Güter sowohl auf Kraftfahrzeugen als auch auf Anhängerfahrzeugen, sind die Massen der auf den einzelnen Fahrzeugen verladenen gefährlichen Güter für das Anwenden der Tabelle 2 zu dieser Durchführungsbestimmung zu addieren. Analog ist beim Transport mit Binnenschiffen zu verfahren.

(4) Nicht der Meldepflicht bzw. der Melde- und Begleitpflicht unterliegen

- gefährliche Güter in zugelassenen ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Fassungsraum bis $\hat{1}$ 000,1,
- gefährliche Güter in zugelassenen anderen Transportverpackungen mit der in den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebenen höchstzulässigen Bruttomasse, jedoch bis 5g 300 kg, ausgenommen die Gutarten, deren Masse in kg in der Tabelle 2 mit 0 angegeben ist bzw. die begleitpflichtig sind,
- nicht mehr flüssigkeitsdichte PCB-Kondensatoren mit einer Gesamtmasse bis 100 kg, eingestellt in dichtschießenden, flüssigkeitsundurchlässigen, unzerbrechlichen und nichtbrennbaren Behältern.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Erlaubnispflicht gemäß Sprengmittelgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 309) sowie die Genehmigungs- und Meldepflicht gemäß Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen der in der Anlage enthaltenen Tabellen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Tabelle 1

Gefährliche Güter, deren Transport mit Eisenbahnfahrzeugen melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\hat{3}$ Wasser	B

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit $\hat{3}$ % Wasser, völlig auf gesaugt durch eine poröse, inerte Masse	B
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Methanol mit iS 45 % reiner Säure	B
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) in Ethanol mit :S 40 % reiner Säure	B
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B
Wäßrige Lösungen von Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) mit iS 20 % reiner Säure (HCN)	B

Tabelle 2

Gefährliche Güter, deren Transport mit Straßenfahrzeugen und mit Binnenschiffen meldepflichtig (M) bzw. melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Meldepflicht (M) Melde- und Begleitpflicht (B)	Masse kg
Acetoncyanhydrin	M	2 000
Acetonitril (Methylcyanid)	M	1 000
Acrolein	M	1 000
Acrylnitril	M	1 000
Allylalkohol	M	2 000
Allylchlorformiat (Chlorameisensäureallylester)	M	1 000
Ammoniak, verflüssigt	M	3 000
Biphenyle, polychloriert (z. B. Trichlordiphenyl)	M	0
Benzylchlorformiat (Chlorameisensäurebenzylester)	M	1 000
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\hat{3}$ % Wasser	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit $\hat{3}$ % Wasser, völlig aufgesaugt durch eine poröse, inerte Masse	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) in Methanol mit $\hat{45}$ % reiner Säure	B	
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) in Ethanol mit $\hat{40}$ % reiner Säure	B	
Bleialkyle, wie Tetraethylblei	M	0
Bortrichlorid (ätzend)	M	0
Brom	M	1 000
Brommethan (Methylbromid), gemischt mit Chlorpikrin oder Ethylenbromid	M	1 000
Bromwasserstoff	M	1 000
Butadien-1,3, stabilisiert	M	1 000
Butan	M	6 000
Buten	M	6 000
Butyronitril (Buttersäurenitril)	M	1 000
Chlor	M	0
Chlorameisensäureallylester (Allylchlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäurebenzylester (Benzylchlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäureethylester (Ethylchlorformiat)	M	1 000
Chlorameisensäuremethylester (Methylchlorformiat)	M	1 000